



Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH

Ihr anerkannter Partner als Ausbildungs- und Prüfstelle in der Schweißtechnik

Gemeinschaftsinstitut der Stadt Mannheim, des Deutschen Verbandes für Schweißen u. verwandte Verfahren e.V. u. der Industrie- u. Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim
Postfach 12 17 52 • 68068 Mannheim • Hausadresse: Käthe-Kollwitz-Straße 19 (Neuer Meßplatz) • 68169 Mannheim • Telefon (0621) 30 04 -0 • Telefax (0621) 30 04 - 292
Internet: <http://www.slv-mannheim.de> E-Mail: slv@slv-mannheim.de

Eignungsnachweis für das Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660

Dem Unternehmen StahlPartner Mitte GmbH, Keilswingert 1, 35781 Weilburg
wird für den Betrieb in StahlPartner Mitte GmbH, Klingelswiese 12, 56626 Andernach

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Anzuwendende Normen/
Regelwerke: DIN EN ISO 17660

Schweißprozesse: 135, Metall-Aktivgasschweißen (tMAG)

Grundwerkstoffe: B500B

Einschränkungen, Erweiterungen: siehe Rückseite

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson: Matthes, Hartmut, 14.04.1961, SFM
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Vertreter: -.-
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Bemerkungen: siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.: 24067

Gültigkeitszeitraum: 19.02.2018 bis 18.02.2021

ausgestellt am: 02 Mai 2018
Eder/de

**Schweißtechnische
Lehr- und Versuchsanstalt
Mannheim GmbH**
Leiter der Prüfstelle



(Siegel)

G. Kramer
Dipl.-Ing. (FH) G. Kramer, IWE

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Verbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der benannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die benannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der benannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Der Nachweis gilt für folgende Stoßarten nach DIN EN ISO 17660:

- Überlappstoß nach Bild 2 nach DIN EN ISO 17660-1

Verbindung mit anderen Stahlteilen:

- Flankenkehlnähte nach Bild 6 und 7 nach DIN EN ISO 17660-1
- Stirnplattenverbindungen nach Bild 9 nach DIN EN ISO 17660-1

Arbeitsproben: vierteljährlich.

Der vorliegende Eignungsnachweis gilt auch für gleichartige Verbindungen nach DIN EN ISO 17660-2.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
3. z. d. A.